



Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/550/100-2013

BETREFF

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes
 - Beitrag des Bundesministerium für Inneres; Stellungnahme
 Bezug: BMI-LR1300/0052-III/1/2012

DATUM

04.03.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung unvorgreiflich der Haltung der Salzburger Landesregierung betr Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gemäß Art 131 Abs 4 B-VG folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Art 3 und Art 7:

Zunächst wird auf die dem Bundeskanzleramt bereits übermittelte gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 (VST-1125/92), vor allem auf den darin zitierten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 (VST-361/364), hingewiesen. Diese gemeinsame Länderstellungnahme wird seitens des Landes Salzburg vorbehaltlos mitgetragen. Die kritische Haltung des Landes Salzburg zur geplanten Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Errichtung einer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts im Land Salzburg nicht vorgesehen ist und daher für die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Anreise zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Linz notwendig ist. Die Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher nicht nur aus fachlichen Gründen nicht zu begründen – die in den Erläuterungen dafür angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen –, sondern widerspricht auch fundamental dem Gedanken der Bürgernähe.

 DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

 AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

 ✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

2. Zu Art 11 und Art 13:

Gegen die im § 17 Abs 1 und 2 PolKG und in den §§ 88 Abs 2 und 89 SPG geplanten Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts bestehen vor dem Hintergrund der im Pkt 1 enthaltenen Bedenken gegen eine gemäß Art 131 Abs 4 B-VG zustimmungsbedürftige Begründung von Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts keine grundsätzlichen Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC